

¹Richtlinien für die Gewährung von städtischen Zuwendungen an private Hauseigentümer zur Beseitigung von Graffiti im Stadtgebiet von Bad Homburg v.d.Höhe

1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt gewährt den Eigentümern der im Stadtgebiet von Bad Homburg v.d.Höhe gelegenen Grundstücke für die Beseitigung von Graffiti auf ihren Grundstücken finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- 1.2 Die Gewährung einer Zuwendung im Sinne dieser Richtlinien ist eine Billigkeitsmaßnahme der Stadt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.
- 1.3 Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften sowie hoheitliche Grundstückseigentümer erhalten keine Zuwendungen.

2. Geltungsbereich

Die Anwendbarkeit dieser Richtlinie beschränkt sich auf die Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe. Für Grundstücke im Außenbereich (z.B. landwirtschaftlich genutzte Lager- und Fahrzeughallen) werden keine Zuwendungen gewährt.

3. Bewilligung einer Zuwendung

- 3.1 Bewilligungsvoraussetzungen
 - 3.1.1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
 - 3.1.2 Zuwendungen können nur für Beseitigungen bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt noch nicht begonnen worden sind.
 - 3.1.3 Zuwendungen werden in der zeitlichen Reihenfolge der eingehenden Anträge bewilligt. Hiervon ausgenommen sind Wiederholungsanträge, da Erstanträge in jedem Fall vorrangig berücksichtigt werden.
 - 3.1.4 Aufgrund der Verunreinigung muss bei der zuständigen Polizeidienststelle eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung durch Graffiti erstattet worden sein.
 - 3.1.5 Für die Bewilligung der Zuwendungen sind nur die verunreinigten Flächen selbst sowie die Flächen in der unmittelbaren Umgebung der Graffiti-Verunreinigungen maßgeblich.
 - 3.1.6 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt werden, für die keine Kostenübernahmeansprüche des Antragstellers durch eine Versicherungsgesellschaft bestehen.

¹ Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.6.2002

3.2 Anforderung der Zuwendung

- 3.2.1 Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrages des Grundstückseigentümers bzw. eines bevollmächtigten Vertreters mit Angaben über Art und Umfang der verunreinigten Flächen. Der Antrag ist zu richten an den Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Fachbereich Stadtplanung, 61343 Bad Homburg v.d.Höhe.
- 3.2.2 Mit dem Antrag auf Bewilligung der Zuwendung sind sämtliche zum Zeitpunkt der Antragstellung auf dem Grundstück befindlichen Verunreinigungen mit Graffiti zu erfassen und durch Fotos zu dokumentieren. Eine Aufsplittung in einzelne Anträge ist nicht zulässig.
- 3.2.3 Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:
- a) Strafanzeige
 - b) Fotodokumentation als Nachweis der Verunreinigung,
 - c) Kostenvoranschlag einer Fachfirma,
 - d) Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist,
 - e) eine Erklärung, ob für die Beseitigung ein Anspruch des Antragstellers auf Kostenübernahme durch eine Versicherungsgesellschaft besteht.

3.3 Verwendung der Zuwendung

- 3.3.1 Die Zuwendung ist ausschließlich zur Beseitigung von Graffiti auf dem Grundstück des Zuwendungsempfängers zu verwenden. Die Beseitigung ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu planen und auszuführen.
- 3.3.2 Zum Nachweis der erfolgten Beseitigung der Graffiti-Verunreinigung auf dem Antragsgrundstück hat der Zuwendungsempfänger die Schlussrechnung über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen und durch Fotos die gereinigten Flächen zu dokumentieren.
- 3.3.3 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeführten Arbeiten an Ort und Stelle zu prüfen bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten überprüfen zu lassen.

3.4 Höhe und Auszahlung der Zuwendung

- 3.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 50% des zur Graffiti-Beseitigung notwendigen anrechenbaren Kostenaufwandes, jedoch maximal € 1.000,00 je Grundstück. Im Falle von Wiederholungsanträgen dürfen die bewilligten Zuwendungen insgesamt einen Höchstbetrag von € 2.000,00 pro Grundstück und Jahr nicht übersteigen.
- 3.4.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Die entstandenen Kosten der Graffiti-Beseitigung sind vom Antragsteller durch Vorlage der prüffähigen Schlussrechnung der ausführenden Fachfirma nachzuweisen.

3.5 Rücknahme und Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

- 3.5.1 Die Bewilligung kann durch die Stadt zurückgenommen oder widerrufen sowie die Höhe der Zuwendung neu festgesetzt, d.h. gegebenenfalls zurückgefordert werden, wenn

- a) die zügige und zweckmäßige Durchführung der Arbeiten durch den Zuwendungsempfänger nicht mehr gewährleistet ist
 - b) der Zuwendungsempfänger bewusst unrichtige Angaben in den zur Ermittlung der Zuwendung maßgeblichen Unterlagen gemacht hat
 - c) die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet worden ist
 - d) sich die Voraussetzungen für die Zuwendungen geändert haben.
- 3.5.2 Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 3.5.3 In den Fällen der Nummer 3.5.1 ist die Zuwendung entsprechend den Festsetzungen der Bewilligungsstelle der Stadt zurückzuzahlen.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 26.06.2002

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
-Fachbereich Stadtplanung-
Hölz, Fachbereichsleiter**